

Petrig, Dieter, *Emil Erich Hölscher (1880–1935) und Karl Otto Petraschek (1876–1950) im Zusammenhang des katholischen Rechtsdenkens*: Ein Beitrag zur Geschichte der juristischen Neuscholastik und der Rechtsphilosophie in Deutschland (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 36). Paderborn: Schöningh 1981. 264 S.

Wer heute danach forscht, was katholischerseits in der Rechts- und Staatsphilosophie des 19. und 20. Jhs geleistet wurde, wird trotz der Arbeiten von E.-W. Böckenförde, A. Hollerbach und H. Maier entdecken, daß vieles im Dunkeln liegt. Das vorliegende Werk erhellt diesen Zeitraum und stellt in gründlicher Weise zwei Rechts- und Staatslehrer dieser Zeitspanne vor. – In der 1. Hälfte des 19. Jhs bemühten sich katholische Juristen wie F. J. von Buß, C. A. Droste zu Hülshoff, C.-E. Jarcke, G. J. Lechleitner und E. von Moy de Sons Fragestellungen des kritischen und idealistischen Denkens aufzugreifen und von ihm her eine Rechts- und Staatsphilosophie zu entwickeln; auch wurden Ansätze von Donoso Cortes und F. J. Stahl übernommen (41f.). – Eine Absage an solche Versuche, die weder ausreifen konnten noch zu einer einheitlichen katholischen Rechtsphilosophie führten, stellte die juristische Neuscholastik (jNS) dar, „die innerhalb der seit dem 1. Drittel des 19. Jhs heraufkommenden Restauration der Scholastik sich neben einer theologischen und philosophischen Neuscholastik in Deutschland etablierte, eine Rechts- und Staatslehre im Geiste und nach Prinzipien der scholastischen, im besonderen der aquinatischen Theologie und Philosophie aufbauend“ (33). Sie „verkündete ein theistisch-metaphysisches Naturrecht, eine darauf aufbauende konservativ-organische Staatslehre und richtete sich auf die Anforderungen aus, die von Papst und Kurie für die Restauration der Scholastik aufgestellt wurden“ (34). Die jNS fand ihre ‚Kodifikation‘ (H. Maier) im ‚Staatslexikon‘ der Görres-Gesellschaft; entwickelt wurde sie hauptsächlich von Jesuiten. An Namen sind zu nennen: Theodor Meyer SJ, dessen ‚Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts‘ 1868 die jNS eröffneten, Victor Cathrein SJ, Julius Costa-Rossetti SJ, Georg von Hertling und Joseph Mausbach, denen noch Josef Biederlack SJ und Augustin Lehmkuhl SJ zur Seite zu stellen sind. – In der Weimarer Zeit läßt sich ein Erschlaffen dieser Denkrichtung feststellen, welche es zwar zu eindrucksvoller Geschlossenheit und Prägnanz gebracht hatte, aber in keinen fruchtbaren Austausch mit nichtkatholischen Denkrichtungen hatte eintreten können. – Das große Verdienst der jNS ist ihre stete Betonung, daß sich die menschliche Rechtssetzung und -handhabung an dem Naturrecht, bzw. dem Sittengesetz ausrichten müsse, um gerechte Ordnung zu sein. Die jNS „verfehlte indessen ein großes Ziel, das zu erreichen die thomanische Methodik den Zugang eröffnete, es gelang der jNS nicht, die profanen Rechtslehren, die auf der profanen Philosophie der Neuzeit aufbauten, in das Geistesystem des katholischen Denkens zu integrieren, so wie Thomas von Aquin die aristotelische Philosophie einst in seine Theologie integriert hatte“ (34). P. hebt noch einen anderen Punkt hervor, in den die jNS ihrem Vorbild nicht gerecht wurde: sie sei von den Prinzipien der schöpferischen Vernunft abgerückt und habe sich einer starren objektiven Gesetzlichkeit unterworfen (67, 117). Zeitlos Gültiges habe sie verkünden wollen und sich doch Zugeständnisse an einen bestimmten Zeitgeist geleistet, so wenn man sich gegen die Volkssouveränität und den Parlamentarismus ausgesprochen und eine Vorliebe für die Monarchie gezeigt habe (76). P. ist weiter zuzustimmen: In der Staatslehre waren Autorität und Herrschaft unbezweifelte Grundelemente. Ein Widerstand gegen ein ‚Führerprinzip‘ war von hierher nicht zu erwarten. Die – notwendige – Auseinandersetzung mit Prinzipien war zudem nicht von dem Erlernen einer kritischen Gesellschaftsanalyse begleitet; das Entlarven des Unrechts war sehr erschwert.

Bedauerlich ist, daß P. sich nach der Einführung zwei Rechtsphilosophen zuwendet, die am Ende der jNS ihre Werke verfassen, ohne daß die Vorgeschichte bereits eine ausführliche und nuancierte Behandlung erfahren konnte, wie sie beiden zuteil wird. – Emil Erich Hölscher (1880 in Ostfriesland geboren, 1935 in Anacapri verstorben) und Karl Otto Petraschek (1876 in Weyr, Oberösterreich geboren und 1950 in München verstorben), versuchten jeder auf seine Weise einen Brückenschlag zwischen der jNS und der profanen Rechtsphilosophie, „der Rechtskrise eine grundlegende Lösung entgegenzustellen“ (134). – Hölscher radikalisierte das Verhältnis von Recht, Sittlichkeit und Gottesgesetz und gelangte zu einer „extrem theonomen Ausrichtung. ... (sie) entfremdete die katholische Lehre vom Naturrecht – nach profanen Ansätzen und anfänglich profaner Durchführung – der Tradition der jNS und übersteigerte gleichzeitig de-

ren Metaphysik“ (94). Nicht zufrieden damit, daß es kein positives Recht gebe, das im Widerspruch zum Naturrecht stehe, wird für Hölscher das Naturrecht zum eigentlichen Recht, das positive Recht zu dessen Erscheinungsform. Da das Naturrecht sich aus dem göttlichen Recht ableite, dieses sich aber in der Kirche darstelle, gehe das Kirchenrecht dem staatlichen Recht vor (107, 126). Indem Hölscher sich zur Lehre von der unmittelbaren göttlichen Stiftung der menschlichen Sozialsphäre verstieg (121), sprach er dem Staat die Naturnotwendigkeit ab und leitete ihn nicht aus der sozialen Menschennatur her. Als Fazit sei P. zitiert: „Wenn auch bei Hölschers Staatsbetrachtung katholische Gedanken virulent waren, so gewann letztlich das Irreale und Irrationale in seiner Anschauung die Oberhand. Aus dem Versagen der Gesellschaft und ihrer Glieder zog er die radikale Konsequenz der ethischen Überwindung von Gemeinschaft und Staat, die auf Mystik und Utopie gegründet, den sittlich-religiösen Gottesstaat hervorbringt“ (126). – Während Hölscher seine „Sittliche Rechtslehre“ apologetisch einer unsittlichen Welt entgegenhielt, strebte Petraschek die Vermittlung an, in verwirrender Weise, worauf P. mehrfach hinweist. „Der ethischen Rechtsbetrachtung der katholischen Lehre verpflichtet, andererseits der profanen Jurisprudenz zugewandt, bereitet Petraschek . . . in seiner Untersuchung der pessimistischen Rechtsphilosophie einen Rechtsbegriff vor, der positivistische, ethische und metaphysische Elemente zu einer Einheit zu bringen versuchte, eine Einheit, die aus notwendiger Unterschiedenheit einen Charakter des Kompromisses bedingt“ (159). Das Machtprinzip und den Zwangscharakter des Rechts stellte Petraschek gleichrangig neben das sittliche Prinzip (160), die sittliche Anbindung des Staates versuchte er mit der ‚Staatsräson‘ zu synthetisieren (227). Doch wurde Petraschek nur vereinzelt Anerkennung aus den beiden ‚Lagern‘ zuteil. Die Nähe zu nationalsozialistischem Gedankengut führt P. an (201, 209, 213, 218 ff., siehe aber auch 199). – Wir schulden P. Dank. Durch ein umfangreiches Schrifttum hat er Schneisen gelegt, eine uns teilweise fremd-schwülstige Terminologie aufgearbeitet und dabei eine im Ganzen geglückte Einordnung zustande gebracht. Manchmal entstand dem Rez. der Eindruck, daß P. sich zuviel vorgenommen hat; vielleicht hätte die Beschränkung auf Hölscher oder auf Petraschek mehr gebracht, beide erarbeiteten ihre Systeme ja ohne gegenseitige Beeinflussung. Ob in jedem Falle beiden Gelehrten eine zutreffende Beurteilung zuteil wurde, konnte hier nicht überprüft werden; dort, wo eine Nachforschung möglich war, wie bezüglich der Ausführungen zum Rechtsgefühl, muß P. höchste Korrektheit bescheinigt werden, zugleich aber muß er sich wegen des beschränkten Raumes einer solchen konzisen Ausdrucksweise bedienen, daß sich nur Fachleuten der Reichtum der Aussagen erschließen wird. – Unklarheiten oder Unsicherheiten – der Rez. möchte nicht von Widersprüchen sprechen – bleiben nicht aus: wie steht es um die Legitimationsfunktion des Naturrechts (107 und 135)? wie um die Beurteilung von ‚Sicherheit‘ und ‚Zwang‘ in der katholischen Rechtsphilosophie (161 und 179)? Hat nach katholischer Lehre der Staat das natürliche Recht lediglich in die jeweils gültige positive Rechtsform umzusetzen (188), oder gibt es auch das eigenständigere Hinzufügen und Ergänzen des Naturrechts durch das positive Recht (so in Andeutung 69)? – Trotz dieser Bemerkungen ist P.’s Arbeit unverzichtbar für die Erhellung einer bestimmten Denkgeschichte, der juristischen Neuscholastik.

N. Brieskorn S. J.

Katholizismus, Rechtsethik und Demokratiediskussion 1945–1963 (Beiträge zur Katholizismusforschung B) Hrsg. Anton Rauscher. Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh 1981. 181 S.

In einer Reihe von Arbeitstagen hat der eng mit der Kathol. Sozialwiss. Zentralstelle Mönchenglöblich zusammenarbeitende Arbeitskreis „Deutscher Katholizismus im 19. u. 20. Jahrhundert“ speziell die Zeit 1945 bis 1963, d. i. die Ära Adenauer, behandelt. Besonders wohlgefallen erscheint mir diese 5. Tagung (1980) über „Katholizismus, Rechtsethik und Demokratiediskussion“. Niemals ist die katholische Position gegenüber dem Rechtspositivismus stärker, um nicht zu sagen glanzvoller dagestanden als damals; seither hat sie wieder stark an Ansehen und Einfluß verloren, aber vieles davon ist auch erhalten geblieben und wirkt im Grundgesetz der Bundesrepublik und in Länderverfassungen auch heute noch in hohem Maße fort und prägt die Rechtsprechung, namentlich des Bundesverfassungsgerichts. – Th. Maunz gibt eine übersichtliche Darstellung der „rechtsethischen Positionen in den Nachkriegsverfassungen des Bun-